Hö 116
T3

Dieses Blatt Nr. 2 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 7 Blättern bestehenden Bebauungsplanes Hö 116 und bildet mit ~~dem Blatt~~ /den Blättern 1, 3, 4, 5, 6 und 7 der Erstausfertigung eine Einheit.

Reiff
Stadtrat

Der Rat der Stadt hat am 21.6.71 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan zu ändern.

Dortmund, den 22.6.1971

Sondermann
Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 21.6.71 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) beschlossen, die Änderung Nr. ⑥ dieses Bebauungsplanes mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 22.6.1971

Sondermann
Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Die Änderung Nr. ⑥ dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) für die Dauer eines Monats vom 9.8.1971 bis 9.9.1971 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 10.9.1971

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 29.11.71 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) die Änderung Nr. ⑥ +7 dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 30.11.71

Sondermann
Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Die Änderungen Nr. ⑥ und Nr. ⑦ dieses Bebauungsplanes sind nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) mit Verfügung vom 21.3.1972 genehmigt worden, Az.: I B 3 - 125.4 (Dortmund, Hö 116)

Essen, 21.3.1972

Landesbaubehörde Ruhr
I.A.
Oberregierungs- u. -vermessungsrat

Die Genehmigung der Änderungen Nr. ⑥ und ⑦ dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit ihrer öffentlichen Auslegung sind nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) in den "Bekanntmachungen" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 15 vom 14.4.1972 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung wurden die Änderungen Nr. ⑥ und ⑦ dieses Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Dortmund, 17.4.1972

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 29.11.71 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) die gegen die Änderung Nr. ⑥ vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und dabei die eingetragene Änderung Nr. ⑦ beschlossen.

Dortmund, den 30.11.71

Sondermann
Oberbürgermeister

Ratsmitglied

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung:
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen.

———	Eigentumsgrenze
⑬	lfd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
II	Geschoßzahl vorhandener Gebäude
A	Attikageschoß
Tr 83,20	Traufenhöhe ü. NN
Ⓟ	Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

—·—·—	Begrenzungslinie
—·—·—	Baulinie
—·—·—	Baugrenze
●—●—●	Baugebietsgrenze

Aufgehobene Festsetzungen

~~BIIo~~
Beispiele

T2
Hö 116

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 2 – § 11 BauNVO)

WS	Kleinsiedlungsgebiete
WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete
MD	Dorfgebiete
MI	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
GE	Gewerbegebiete
GI	Industriegebiete
SW	Wochenendhausgebiete
SO	Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a BBauG sowie §§ 16 und 17 BauNVO)

III	Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(III)	Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
0,4	Grundflächenzahl
(0,7)	Geschoßflächenzahl
3,0	Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BBauG und §§ 22 und 23 BauNVO)

△ O	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
△ O	nur Hausgruppen zulässig
g	Geschlossene Bauweise
↔	Firstrichtung
———	Baulinie
━━━	Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 2 BBauG)

^	Satteldach
W	Walmdach
P ↓	Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
F	Flachdach
30°	Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f BBauG)

▭	Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
●	Verwaltungsgebäude
✝	Kirche
▲	Schule
✚	Krankenhaus
	Kindertagesstätte, Kindergarten
J	Jugendheim, Jugendherberge
	Post

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)

▭	Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
privat	Straßenverkehrsflächen (privat)
P	Parkflächen (öffentlich)
▭	Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
———	Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

(§ 9 Abs. 1 Nrn. 5 und 7 BBauG)

○	Versorgungsflächen
△	Umformerstation

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)

▭	Grünflächen (öffentlich)
privat	Grünflächen (privat)
	Parkanlage
+ +	Friedhof
	Dauerkleingarten
	Sportplatz
	Kinderspielplatz

Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)

▭	Flächen für die Landwirtschaft
▭	Flächen für die Forstwirtschaft
▭	Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

St bzw. Ga	Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e BBauG)
GSt bzw. GGa	Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)
GKSp	Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze) (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG)
Ⓐ	Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
●—●—●	Baugebietsgrenze (§ 16 Abs. 4 BauNVO) und Abgrenzung untersichiedlicher Nutzung
▬ ▬ ▬	Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBauG)
Ω 9,0ø	zu erhaltender Baumbestand

Planungen und sonstige Darstellungen

— — —	gepl. Begrenzungslinien
- - - -	sonstige Planungen
▬	Umgrenzung der Sanierungsgebiete
———	Umgrenzung der Umlegungsgebiete
———	Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
———	Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
———	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
▨	Bergbaugebiet, Sicherungsmaßnahmen erforderlich (§ 9 (3) BBauG)
▨	Gebäude die von der Sanierungsmaßnahme ganz oder teilweise betroffen sind.

Der Rat der Stadt hat am 5.5.1969 die mit der Ziffer ③ bezeichnete vereinfachte Änderung nach § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen.

Dortmund, den 14.5.1969

Sondermann
Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Die vereinfachte Änderung Nr. ③ sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 23 vom 6.6.69 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung rechtsverbindlich.

Dortmund den 13.6.1969

Der Oberstadtdirektor
im Auftrage

Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 7.7.69 die mit der Ziffer ④ bezeichnete vereinfachte Änderung nach § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen.

Dortmund, den 29.7.1969

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Die vereinfachte Änderung Nr. ④ sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 29 vom 18.7.69 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung rechtsverbindlich.

Dortmund, den 29.7.1969

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Städt. Oberbaurat

T1
Hö 116

Nach § 10 (2) StBauFG wurde die Umgrenzung der förmlich festgelegten Sanierungsgebiete - Satzung vom 14.7.72, in Kraft getreten am 22.7.72 und die Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die bei Durchführung der Sanierung ganz oder teilweise beseitigt werden müssen, in diesem Bebauungsplan kenntlich gemacht.

Dortmund, 19.4.1974

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

gez. Reck
Dipl.-Ing.

Gehört zur Vfg. v. 20.2.1969
Az. I B 2 - 125.4 (Dortmund Hö 116)
Landesbaubehörde Ruhr

STADT DORTMUND

Bebauungsplan Hö 116
in 7 Blättern (Blatt 2)

Flurkarte
Stadtgrundkarte 0406 e

Maßstab 1:500